

Anwendungsbereich von Art. 54 AuG und von Integrationsvereinbarungen

1. Rechtlicher Rahmen

Mit Art. 54 AuG haben die kantonalen Ausländerbehörden neu die Möglichkeit, die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung zu knüpfen, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung (IntV) festgehalten werden.

Die Bedingung nach Art. 54 AuG kann nur auf diejenigen ausländischen Personen angewandt werden, welche weder gestützt auf Völkerrecht (wichtigstes Beispiel: Freizügigkeitsabkommen, also alle Personen aus dem EU/EFTA-Raum) noch gestützt auf Landesrecht (so ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern und Flüchtlinge) einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz haben.

Art. 54 AuG wurde als Kann-Bestimmung in das Gesetz aufgenommen. Deshalb kann sich jeder Kanton frei für oder gegen die Anwendung von Art. 54 AuG und für oder gegen die Anwendung von IntV entscheiden.

Entscheidet sich die kantonale Ausländerbehörde im Einzelfall für die Verknüpfung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung nach Art. 54 AuG, so hält sie diese Bedingung des "Besuchs eines Sprach- oder Integrationskurses" (es kann auch der Besuch beider Kurse zur Bedingung gemacht werden) in der Bewilligungsverfügung fest. Diesbezüglich empfiehlt das BFM zusätzlich den Abschluss einer IntV.

Die IntV stellt eine Konkretisierung der in der Aufenthaltsbewilligung vorgesehenen Bedingung gemäss Art. 54 AuG (Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses) dar. Im Gegensatz zu dieser Bedingung, welche Bestandteil der Bewilligungsverfügung ist, stellt die IntV eine Vereinbarung zwischen der von der Bedingung betroffenen Ausländerin / Ausländer und der vom Kanton dafür zuständig erklärten Behörde oder Organisation dar. Ihr Abschluss beruht seitens der ausländischen Personen auf Freiwilligkeit.

2. Ziele der Anwendung von Integrationsvereinbarung

In ihrem Ermessensentscheid über die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen berücksichtigen die kantonalen Ausländerbehörden neben den formalen Voraussetzungen (z.B. Fortbestand des Aufenthaltzwecks, keine Widerrufungsgründe nach Art. 62 AuG) auch den Integrationsgrad, insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit sowie die Respektierung der Rechtsordnung (Art. 96 AuG).

In der IntV wird den Ausländerinnen und Ausländern aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA, deren Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung nach Art. 54 AuG geknüpft ist, konkret aufgezeigt, wie sie diese Bedingung erfüllen können. Die IntV erwähnt aber auch die Möglichkeit, dass bei erfolgreicher Integration die Niederlassung vorzeitig (ab 5 statt 10 Jahren Aufenthalt) erteilt werden kann. Auch dies liegt im Ermessen der Kantone.

Weitere Ziele siehe unter 3. Zielgruppen.

3. Zielgruppen

Es wird **keine flächendeckende** Anwendung der Integrationsvereinbarung anvisiert, da eine solche zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen würde und im Lichte der **Informationspflicht nach Art. 56 AuG** auch nicht notwendig ist, da die Kantone bereits heute Ausländerinnen und Ausländer in verschiedenster Weise auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung aufmerksam machen.

Integrationsvereinbarungen eignen sich denn auch nicht in jedem Fall. Wichtig sind eine sorgfältige Prüfung der Gesamtumstände sowie eine Abschätzung der Möglichkeiten und Massnahmen im Einzelfall. Ein solches Vorgehen ist zielorientierter als eine flächendeckende Anwendung von Integrationsvereinbarungen.

Integrationsvereinbarungen werden vor allem bei jenen Personen aus Drittstaaten angewendet, welche in die Schweiz kommen und erfahrungsgemäss¹ besondere Unterstützung in ihrem Integrationsprozess benötigen sowie bei bereits ansässigen Personen mit offensichtlichen Integrationsdefiziten, namentlich Personen, die aufgrund ihres bisherigen Verhaltens riskieren, ihre Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz zu verwirken. Insbesondere diesen Personen soll mit der Integrationsvereinbarung aufgezeigt werden, was von ihnen erwartet wird und mit welchen Folgen sie bei einer Nichtbeachtung der Vereinbarung zu rechnen haben.

Die Zielgruppen ergeben sich aus dem oben beschriebenen rechtlichen und sachlichen Anwendungsbereich.

Aus integrationspolitischer Sicht wird demnach die Anwendung einer Integrationsvereinbarung bei **Drittstaatangehörigen** aus den folgenden **drei Zielgruppen empfohlen**:

1. **Personen aus Drittstaaten im Familiennachzug**, da diese Gruppe anteilmässig mehr als die Hälfte aller Neuzuzüge aus Drittstaaten ausmacht. Wie im Integrationsbericht des Bundesamtes für Migration festgestellt wird, bestehen bei einem beachtlichen Teil dieser nachgezogenen Jugendlichen und Ehegattinnen resp. Ehegatten erhöhte potentielle Integrationsdefizite, welchen am besten durch den raschen und chancengleichen Zugang zu den Regelstrukturen zu begegnen ist. Im Hinblick auf eine rasche und nachhaltige Integration sind insbesondere Ehegattinnen resp. Ehegatten von Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, bei denen aufgrund von aktuellen und zukünftigen Betreuungspflichten mittel- bzw. langfristig keine Aussicht auf eine mehr als 50% Erwerbstätigkeit besteht, sowie Jugendliche ab 16 Jahren, die nicht mehr unter die Schulpflicht fallen, anzuvisieren.
2. **Ausländerinnen und Ausländer, die bereits in der Schweiz ansässig sind und bei denen aufgrund ihres Verhaltens das Risiko einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht**. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn nach der früheren Rechtslage - unter dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) - die Androhung einer Ausweisung erwogen worden wäre. Den Betroffenen kann eine Integrationsvereinbarung vorgelegt werden, aus der klar hervorgeht, welche Anforderungen konkret zu erfüllen sind, und die darauf hinweist, dass deren Nichterfüllung die Nichtverlängerung des Aufenthaltsrechts zur Folge haben kann.
3. **Personen, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben (religiöse Betreuungspersonen, Lehrkräfte für heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht u.ä.)** erhalten nur dann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung, wenn sie die am Arbeitsort gesprochene Landessprache auf dem Niveau GER B1 beherrschen und über Kenntnisse

¹Bericht des BFM vom Juli 2006 über "Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz"; http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/integration/berichte.Par.0001.File.tmp/Integrationsbericht_d.pdf

gemäss Art. 5 Abs. 3 VIntA (über die schweizerischen Lebensbedingungen, das Rechtssystem etc.) verfügen. Sollten bei ihrer Einreise noch nicht über die verlangten Sprachkenntnisse verfügen, kann ihnen ausnahmsweise doch eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich in einer IntV dazu verpflichten, dies bis zur Verlängerung der Bewilligung nachzuholen (Art. 7 Abs. 2 VIntA).

4. Massnahmen und Ziele in der Integrationsvereinbarung

Im Vordergrund stehen der Erwerb von Kenntnissen der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz.

Zielführend sind nur Massnahmen, die tauglich und verhältnismässig sind und deren Einhaltung kontrollierbar ist. Das im Kurs anvisierte Ziel (Erhöhung der Sprachkompetenz, Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz) muss nachweislich erreicht werden.

- **Sprache:**

Eine wichtige Voraussetzung bei der Wahl einer adäquaten Massnahme im Bereich Spracherwerb sind Kenntnisse über den aktuellen Sprachstand, der mittels eines Sprachassessments festzustellen ist. Nur vor dem Hintergrund der tatsächlich vorhandenen Sprachkompetenz ist es möglich, Ziele und entsprechende Massnahmen festzulegen. Bei keinen bis nur marginalen Sprachkenntnissen ist der Besuch eines allgemeinen Sprachkurses angezeigt. Sind bereits Sprachkenntnisse vorhanden, ist die Erhöhung des Sprachniveaus anzuvisieren, was am Kursendeentsprechend zu belegen ist (z.B. durch Prüfung, Einschätzung der Lehrperson u.ä.). Im Auftrag des Bundesrates werden auf nationaler Ebene zur Zeit Qualitätsstandards zur Sprachförderung und zur Sprachstandserfassung und -prüfung entwickelt.²

- **Integrationskurse:**

Auch hier sind die Bedürfnisse der Ausländerinnen und Ausländer sehr verschieden. Die Teilnahme an entsprechenden Kursen soll dazu beitragen, alltägliche Besorgungen und Behördengänge erledigen zu können, die Schweiz mit ihren Eigenheiten und Gepflogenheiten kennenzulernen sowie mit den Normen, Rechten und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, der Gleichstellung von Mann und Frau, mit dem Gesundheitssystem etc. vertraut zu werden.

Bundesamt für Migration, Sektion Integration
06.11.2007; unter 4. korrigierte Fassung vom 28.12.2007

² Siehe den "Bericht Integrationsmassnahmen" des BFM vom 30. Juni 2007, Schnittstellenmassnahme 1, S. 38; <http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/integration/berichte.Par.0009.File.tmp/070630-ber-integrationsmassnahmen-d.pdf>